



AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508  
Klappe: 2212

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Thurner  
DVR: 0059463

Präs. II/EU-Recht-25/672

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Innsbruck, 27.09.1995

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |              |
| Zl. 73                 | -GE/19       |
| Datum:                 | 4. OKT. 1995 |
| Verteilt               | G. W. 90/1   |

Dr. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-gesetz geändert wird  
(53. Novelle zum ASVG);  
Stellungnahme

Zu Zahl 20.353/21-1/95 vom 7. August 1995

Zum übersandten Entwurf der 53. Novelle zum ASVG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 29 (§ 59 Abs. 1):

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß anstelle des durch Verordnung festzusetzenden Hundertsatzes künftig eine automatische Zinsanpassung im Wege einer Bindung an die sogenannte "prime rate" erfolgen soll. Bei einer solchen Bindung bleibt - im Gegensatz zur bisherigen Verordnungsermächtigung - kein Raum für die Festsetzung des Zinssatzes, weshalb die Worte "unter Bedachtnahme" entfallen können. Der im § 59 Abs. 1 dritter Satz genannte "Wirksamkeitsbeginn einer Festsetzung des Hundertsatzes" ließ sich zwar nach der alten Rechtslage feststellen, ist aber nach der Änderung des zweiten Satzes des § 59 Abs. 1 nicht eindeutig bestimmt. Es stellt sich nämlich die Frage, ob bereits eine Änderung der prime rate oder erst deren Verlautbarung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" als Wirksamkeitsbeginn des Hundertsatzes maßgeblich sind. Die Daten 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gelten nur für die

Feststellung des Hundertsatzes, lassen aber offen, welcher Stichtag für die prime rate heranzuziehen ist. Es wird daher angeregt, die um einen Prozentpunkt erhöhte prime rate zum 30. Juni und 31. Dezember als Hundertsatz jeweils für das darauffolgende Kalenderjahr festzusetzen und den Hauptverband zur Verlautbarung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verpflichten.

Zu Art. I Z. 37 (§ 91):

Im § 91 ASVG war bis zum 1. Jänner 1961 das "Zusammentreffen von Pensionsansprüchen aus der Pensionsversicherung" geregelt. Nunmehr tritt an seine Stelle eine Definition des "Erwerbseinkommens". Diese Bestimmung steht damit zwischen der Regelung des "Zusammentreffens eines Anspruches auf Versehrtenrente mit einem Anspruch auf Krankengeld" und den "gemeinsamen Bestimmungen für das Ruhen von Renten und Pensionsansprüchen". Es wird angeregt, die Legaldefinition des Erwerbseinkommens aus systematischen Gründen an einer anderen Stelle in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 52 (§ 131 Abs. 5 und 6):

Es wird angeregt, anstelle des Begriffes "praktischer Arzt" der neuen Terminologie des Ärztegesetzes zu folgen und den Begriff "Arzt für Allgemeinmedizin" zu verwenden.

Zu Art. I Z. 65 (§ 227a):

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 23.3.1995 die EntschlieÙung gefaÙt, die Landesregierung möge bei den Bundesstellen dahingehend vorstellig werden, § 227a ASVG insoweit zu ändern, daß bei Pflegekindern nicht nur die ersten vier Lebensjahre, sondern die ersten vier Aufenthaltsjahre des Kindes in der Pflegefamilie als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung zu gelten hätten und der im Abs. 2 Z. 6 festgelegte Stichtag 31.12.1987 aufgehoben werde. Diese EntschlieÙung wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 15.5.1995, Zahl Vd-1096/167, Vb-367/17 mitgeteilt. Der vorliegende Entwurf läÙt beide Anregungen des Tiroler Landtages unberücksichtigt.

Zu Art. I Z. 97 (Abschnitt V):

Die Einführung von Gruppenpraxen und die daraus folgenden Bezie-

hungen der Sozialversicherungsträger zu diesen Gruppenpraxen wird dazu führen, daß niedergelassene Ärzte ihren Kassenvertrag zu Gunsten der Erlangung eines Gruppenpraxenvertrages zurücklegen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und inwieweit es zu einer Nachbesetzung einer durch Zurücklegung des Kassenvertrages wegen Bildung einer Gruppenpraxis freigewordenen Planstelle kommen wird. Diesbezügliche Regelungen sind in der gegenständlichen Novelle nicht vorgesehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*